

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00489 vom 17. Dezember 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2006.00489](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00489)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00489 du 17 décembre 2007

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00489 del 17 dicembre 2007

## Erwägungen

### E. 1

Der Einspracheentscheid vom 30. März 2006 sei aufzuheben.

### E. 2

Der Beschwerdeführerin sei weiterhin, auch nach dem 31. März 2005, eine ganze Invalidenrente sowie Zusatzrente für den Ehegatten auszurichten.

### E. 3

Von einer Rückforderung sei abzusehen.

### E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Â Â Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Â Â Rechtsanwalt Dr. Pierre Heusser
- Â Â Bundesamt für Sozialversicherungen

5. Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

### E. 4.2

Entgegen den Parteien (vgl. Urk. 1 S. 2 f., Urk. 2 S. 3) wurde in Teil 2 der Verfügung vom 15. Oktober 2004 (Urk. 9/44 S. 4 f.) nicht lediglich im Rahmen der Entscheidsbegründung auf eine Befristung hingewiesen. Die entsprechende Bestimmung hat vielmehr Dispositiv-Charakter, was klar aus deren Wortlaut - "Wir verfügen deshalb: Ab März 2002 haben Sie Anspruch auf eine bis Ende Juli 2003 befristete ganze Rente." - hervorgeht.

4.3. Die Befristung einer Invalidenrente ist eine Anordnung spezifisch IV-rechtlicher Natur. Eine Rückforderung zu Unrecht über Fristende hinaus erbrachter Leistungen ex tunc, wie von der IV-Stelle am 14. März 2005 verfügt (vgl. Urk. 9/53), ist daher nur dann zulässig, wenn dem Bezüger eine unrechtmässige Rentenerwirkung beziehungsweise eine Verletzung der Auskunft- oder Meldepflicht vorzuwerfen ist (vgl. Art. 88 bis Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV]). Dies ist bei der Beschwerdeführerin aber gerade nicht der Fall. So ist aktenkundig, dass diese nach Kenntnisnahme der Rentenverfügung vom 15. Oktober 2004 der IV-Stelle umgehend - mit Schreiben vom 17. Oktober 2004 (vgl. Urk. 9/44 S. 1) - mitteilte, dass sie seit 26. April 2004 wieder arbeite. Diese Angaben bestätigte beziehungsweise konkretisierte sie - am 23. Oktober 2004 und damit ebenfalls unverzüglich - im Rahmen des von der IV-Stelle in der Folge durchgeführten Revisionsverfahrens auf dem entsprechenden Fragebogen (Urk. 9/45). Selbst nach Durchführung dieses Revisionsverfahrens richtete die IV-Stelle weiterhin Rentenzahlungen aus und bestätigte mit interner Verfügung vom 3. Dezember 2004 (Urk. 9/48) gar einen unbefristeten Rentenanspruch. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass sich, wäre die IV-Stelle selbst damals von einer Rentenbefristung ausgegangen, das durchgeführte Revisionsverfahren von vornherein erbringt hätte, bezog sich dieses doch auf eine Zeit nach dem 31. Juli 2003 und damit nach Fristende gemäss Teil 2 der Verfügung vom 15. Oktober 2004 (Urk. 9/44 S. 4).

Die Nach dem Gesagten ergibt sich, dass es der von der IV-Stelle am 14. März 2005 verfügten (vgl. Urk. 9/53) und mit Einspracheentscheid vom 30. März 2006 (Urk. 2) bestätigten Rückforderung ex tunc an einer rechtlichen Grundlage fehlte. Der mit Verfügung vom 14. März 2005 (Urk. 9/53) geltend gemachte Rückforderungsanspruch bestätigte - sofern die Befristung der Rente materiell korrekt war - nur ex nunc und damit frühestens ab dem 1. Mai 2005 (vgl. Art. 85 Abs. 2 IVV in Verbindung mit Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV).

4.4. Zur Begründung der Befristung der Invalidenrente per Ende Juli 2003 wies die IV-Stelle in ihrer Verfügung vom 15. Oktober 2004 lediglich darauf hin, dass ab August 2003 aus medizinischer Sicht wieder eine volle Arbeitsfähigkeit zumutbar sei (vgl. Verfügungssteil 2, Urk. 9/44 S. 4). Gestützt auf welche medizinischen Erkenntnisse die IV-Stelle zu diesem Schluss gelangte, ist weder dem fraglichen Entscheid selbst zu entnehmen noch geht es aus den vorhandenen Akten hervor.

Ursprünglich hatte die Beschwerdeführerin gar keinen Anlass, die fragliche Befristung anzufechten, liess nicht nur Teil 1 der Verfügung vom 15. Oktober 2004 (Urk. 9/44 S. 1), sondern auch das Verhalten der IV-Stelle (Nachzahlung für die Zeit vom 3. März 2002 bis 30. September 2004, regelmässige Ausrichtung der Rente ab dem 1. Oktober 2004 und - selbst nach dem Revisionsverfahren im Oktober 2004 [vgl. Urk. 9/45] - noch bis zum 31. März 2005 [vgl. Urk. 9/53]) doch auf eine unbefristete Invalidenrente schliessen.

Grund, die Rentenbefristung anzufechten, bestand erst, als diese - mit Erlass der Verfügung der IV-Stelle vom 14. März 2005 (Urk. 9/61) - erstmals eindeutig wurde, wobei die Ursache der Terminierung der Rente auch dem fraglichen Entscheid nicht zu entnehmen ist. So bestritt die Beschwerdeführerin - unter Hinweis auf eine nach wie vor bestehende Einschränkung ihrer Arbeitsfähigkeit - die Rechtmässigkeit der Befristung ihres Rentenanspruchs, sobald sie Kenntnis von der

Rückforderungsverfügung (Urk. 9/61) erhalten hatte, denn auch in ihrer Einsprache vom 11. April 2005 (Urk. 9/59). Die IV-Stelle hielt daraufhin im Einspracheentscheid vom 30. März 2006 (Urk. 2) diesbezüglich allerdings lediglich fest, dass die Beschwerdeführerin gemäss eigenen Angaben wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehe und entsprechend keine Invalidität mehr bestehe; falls sie für die Zeit ab August 2003 einen Rentenanspruch geltend machen wolle, habe sie dies mittels entsprechender schriftlicher Eingabe zu tun (vgl. Urk. 9/64 S. 3). Selbst nachdem die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 22. Mai 2006 (Urk. 1) erneut geltend gemacht hatte, die Zusprechung einer - unbefristeten - Rente sei materiell korrekt gewesen, sei sie doch noch immer in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt (vgl. Urk. 1 S. 9), nahm die IV-Stelle in ihrer Beschwerdeantwort vom 25. September 2006 (Urk. 8) keine Stellung zum Grund der Befristung.

Indem der Beschwerdeführerin nie eine hinreichende Erklärung abgegeben wurde, weshalb ab 1. August 2003 nicht mehr vom Bestehen eines rentenbegründenden Invaliditätsgrades ausgegangen werde, wurde ihr rechtliches Gehör verletzt, konnte sie die Rentenbefristung mangels Kenntnis der Ursachen dafür bis anhin doch gar nicht in fundierter Weise bestreiten. Da sich die Rechtmässigkeit der Befristung auch aufgrund der vorhandenen Akten (Urk. 9/1-71) nicht beurteilen lässt, fällt eine Heilung der Gehörverletzung in diesem Verfahren von vornherein ausser Betracht.

4.5 Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die IV-Stelle einerseits zu Unrecht eine Rückforderung ex tunc verfügt hat und der angefochtene Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 30. März 2006 (Urk. 2) - wie bereits die Verfügung vom 14. März 2005 (Urk. 9/61) und im übrigen auch diejenige vom 15. Oktober 2004 (Urk. 9/44 S. 2 ff.) - andererseits unter Verletzung des rechtlichen Gehörs ergangen ist. Der Einspracheentscheid der IV-Stelle vom 30. März 2006 (Urk. 2) ist demnach aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese unter Wahrung des rechtlichen Gehörs neu über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin und - wenn überhaupt noch notwendig (vgl. Erw. 4.3 am Ende und Erw. 4.4 Abschnitt 2) - die Rückforderung allfällig zu Unrecht ausgerichteteter Rentenzahlungen befände.

5. Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 10. Februar 2004 i.S. K., U 199/02, Erw. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 Erw. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 3). Ausgangsgemäss hat die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin gestützt auf § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) Anspruch auf eine Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 30. März 2006 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zum weiteren Vorgehen im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen wird.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.